

1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, des Landesabfallgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I 2007, S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 27. September 2007 (BGBl. I 2007, S. 2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 41. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 07. August 2007 (BGBl. I 2007, S. 1786), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 25. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 17.12.2002 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna (Abfallsatzung) wird wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- o durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Biomüll und Altpapier,
- o durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für die Entsorgung von Sperrmüll und Alt-Kühlgeräten sowie
- o durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Grünabfall-, Holzabfall- und Bauschuttmulden sowie Elektronikschrott-Container auf dem städtischen Servicehof und einer Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil).

§ 2

Der § 10 Absatz 2 der Abfallsatzung wird wie folgt gefasst:

Für das Einsammeln von Abfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Für Restabfälle graue Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 sowie Mulden mit einem Volumen von 1.100, 5.500 und 7.000 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
2. Für Bioabfälle grüne Behälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke mit grüner Schrift, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.

3. Für Altpapier graue Behälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Litern;
4. Gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern für Verkaufs- und Transportverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD);
5. Sammelcontainer für Altpapier, Weiß-, Grün- und Braunglas.

§ 3

Der § 13 Absatz 4 Nummer 2 der Abfallsatzung wird wie folgt gefasst:

Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht; dieser Behälter ist zur Abholung bereitzustellen. Alternativ kann Altpapier in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer gefüllt werden.

§ 4

Der § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung wird wie folgt gefasst:

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden Werktags wie folgt entleert:

1. Der graue Abfallbehälter für Restmüll sowie die 1.100l Restmüllgefäße werden im 2-Wochen-Rhythmus oder im 4-Wochen-Rhythmus, je nach Antrag, entleert.
2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. entsprechender Kennzeichnung für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus.
4. Der gelbe Wertstoffsack (oder Wertstoffbehälter), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 17.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 02. Oktober 2008

Gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer